

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Dreihundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bezogen	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80	
Bei Luzern zum Bezogen	3. —	5. —	10. —
Abheben	2. 50	5. —	10. —

Verkauft täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Insertionspreise:

Die einseitige Zeilenzahl oder deren Raum:

Beste-Zentrale 10 Zeilen, Wiederholungen	8 Cts.
Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons	12
Ubrige Schweiz und Ausland	15

Preis der Reklame-Zeile (Zwei-Spaltig): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Bahnhofstr. 11, Luzern. Gratz-Verlag: 3700 Luzern. Gratz-Verlag: 3700 Luzern. Gratz-Verlag: 3700 Luzern.

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Inhalt der ersten Festschrift Schweiz. — Ausland. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Gesellschaft: Ein Spaziergang des Jaren.

Inhalt der zweiten Festschrift: Sternograbbe und Schulp. — Ausland. — Literaturisches. — Marktberichte.

Luzerner Geschichtskalender.

30. November.

Am dem Tag des hl. Andreas knüpfte sich ehemals das Andenken, eine Art Oratel, durch welche heilige Feste, Namen, Gestalt und Gewerbe der künftigen Geschäfte vorhersehen wollten. Gewöhnliche Formen: Weisheiten, Stundenschriften nach 12 Uhr.

1887. Ein venezianischer Gesandter kam nach Luzern, um hier bei der Zerlegung (11.—12. Dezember) die Erlaubnis zur Werbung von Freiwilligen für den Krieg Venedigs gegen die Türken zu erwirken. Luzern und Freiburg verweigerten die Einwilligung, die übrigen katholischen Orte gewährten vorläufig 3000 Mann. Dem Regimente erging es in Weizelanden sehr übel; im Jahre 1888 kamen beinahe alle um, die meisten an Krankheiten. Es starben 8. Die armerischen Offiziere ohne Ausnahme; es war im Oktober und Januar ganz Winter in Trauer gekleidet.

Großratsverhandlungen

vom 29. November 1894.

Als erstes Tagesandum soll das Zivilrechtsverfahren behandelt werden. Albißer stellt die Anfrage, ob das Gesetz betr. Arbeiterinnen-schutz in dieser Sitzung noch in Beratung gezogen werden solle; er wünscht, daß die Sache nicht weiter verschleppt werde. Der Vorsitzende bemerkt, es sei eine Ehrensache für den Großen Rat, mit dem Zivilrechtsverfahren einmal zu Ende zu kommen. Auch die Vereinfachung des Staats-haushaltes sei ein schon längere Zeit anhängendes Geschäft; daselbe könne übrigens nicht mehr viel Zeit in Anspruch nehmen, so daß bei einigermaßen gutem Willen der Ratsmitglieder es wohl möglich sei, auch noch das Arbeiterinnen-schutzgesetz zu beraten.

Die Beratung des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren wird fortgesetzt. Es werden nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung getroffen. Statt "Purgation" wird der Ausdruck "Einspruch" gewählt. Bezüglich der vorläufigen Entrichtung der Kosten wird von der Kommission vorgeschlagen: Die Partei, welche die Verladung begehrt, hat mit dem Verladungsbefehle Fr. 30 auf Rechnung der Gerichtskosten zu erlegen.

Dr. Weibel opponiert, namentlich aus dem Grunde, weil dadurch die Abmilderung der Prozesse in vielen Fällen verunmöglicht würde. Er zieht die frühere Fassung vor.

Dr. Miniger will auch am Resultat der ersten Beratung festhalten, wonach jede Partei während des Prozesses für die von ihr verlangten Gerichtsverfahren und andere prozessualische Handlungen die Gerichtskosten vorzuschießen hätte. 30 Fr. wären zu wenig, falls die Prozessverhandlungen einen ganzen Tag dauern.

Dr. Miniger, der an Stelle von Gläubiger-Frag reserviert, macht erbedlich, daß jedoch niemals weniger als zwei Fälle auf einen Tag angesetzt werden.

Der Kommissionstratrat wird angenommen.

Zu längerer Debatte gibt Anlaß der § 319, der, wie der vorhergehende, Bestimmungen über das Armenrecht enthält. Im Wesentlichen hat es bei dem in der ersten Beratung Beschlossenen sein Bewenden.

Im beschließenden Verfahren ist die Subkommission De Lurkinian. Das neue Gesetz tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1900. Es sollen jedoch die am 1. Januar 1896 erlassenen Bestimmungen, bei

denen bereits die Klage dem Beklagten mitgeteilt ist, nach Vorchrift des bisherigen Gesetzes inkuriert und zu Ende geführt werden.

In Wiedererwägung soll auf Antrag Gut gezogen werden der § 246 betr. Akteneinsendung an die zweite Instanz. Derselbe lautet: „Wird ein Rechtsmittel ergriffen, so hat die Gerichtskasse auf erfolgte Anzeige der Obergerichtskasse die Prozessverhandlung in Reinschrift, die Beweisverhandlung und die Rechtschriften in Original, sowie sämtliche Akten an letztere einzuwenden.“

Dr. Gerichtsschreiber Gut möchte, daß auch die Zeugenerwiderhandlung in Reinschrift vorgelegt werde, und wird unterstützt durch die H. H. Käber, Bed und Dr. Weibel.

Dr. Dr. Keller opponiert: Das Jurid. kommen auf den § 248 beliebt nicht. (Auf diesen und andere Punkte werden wir gelegentlich zurückkommen.)

Nach dem Antrag von H. Käber sollte das Gesetz vor der Schlussabstimmung noch einer genaueren Durchsicht unterworfen und die Schlussabstimmung erst in der nächsten Session vorgenommen werden. Es können materielle Widersprüche und formelle Unrichtigkeiten darin vorhanden sein. Die verschiedenen Beratungen stehen zeitlich so weit auseinander, daß wohl nicht alle Mitglieder noch ganz genau wissen, was beschlossen worden.

Dr. Keller unterstützt diesen Antrag. Bed bekämpft denselben, weil man so zu einer dritten Beratung käme; jeder wisse, was beschlossen worden sei. Die Schlussabstimmung soll sofort vorgenommen werden.

R. Herzog macht für Verschiebung der Schlussabstimmung geltend, daß verschiedene Artikel bei Beschlussfähigkeit des Rates erledigt worden seien und eine genauere Durchsicht schon deshalb wünschbar sei.

In der Abstimmung steigt der Antrag Bed mit 48 gegen 40 Stimmen über den Antrag Käber, und das Gesetz wird sodann angenommen. Von der liberalen Seite stimmten nur ca. 8 Mitglieder; die konservative Fraktion stimmte nicht geschlossen für Annahme.

Das Gesetz geht an die Kommission zur Durchsicht und endgültigen Redaktion.

Eine Diskussion entspinnt sich über die Frage, welches Geschäft nun in Beratung gezogen werden sollte. Bed schlägt Verschiebung des Sportentwerfes und Eintreten in die zweite Beratung des Gesetzes betreffend Vereinfachung des Staats-haushaltes vor. Albißer verlangt abermals Beratung des Arbeiterinnen-schutzgesetzes. Dr. Weibel macht darauf aufmerksam, der Entwurf des Sportentwerfes sei in der Kommission nur oberflächlich behandelt worden und daher die Sache noch nicht zur Beratung durch den Großen Rat reif. Zingg unterstützt den Antrag Albißer. Letzterer wird abgelehnt.

Dr. Keller beantragt Verschiebung der Frage der Vereinfachung des Staats-haushaltes. Seit der ersten Beratung sind zwei neue Tatsachen zu Tage getreten:

Die Abstimmung vom 4. Nov. 1894 hat gezeigt, daß das Schweizerrecht das Wieder-aufleben der Kantone nicht will; es will keine Stärkung der kantonalen Souveränität. Alle großen Fragen sollen durch den Bund gelöst werden. Mit diesem Ergebnis soll man in den Kantonen rechnen. Die großen Verwaltungsapparate, die einer Zeit angepaßt sind, wo die Kantonalhoheit noch in Blüte stand, sollen vereinfacht und alles entfernt werden, was entbehrlich ist.

Die zweite Tatsache ist das Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes. Wir kennen dessen Wirkungen amühernd. Wir wissen, daß wir in Zukunft trotz vermehrten Staatseinkommens mit Rückschlüssen zu rechnen haben. Wir müssen alle unnötigen Ausgaben vermeiden. Bevor neue Steuern gesucht werden, sollen Ersparnisse gemacht

werden. Man wird man sagen, wir haben ja alles gepreßt und sind leider zu nichts Besserm gekommen, als was jetzt im Gesetzesentwurf niedergelegt ist. Allein es fehlte doch am ersten Willen, Ersparnisse zu machen. Ueber verschiedene Punkte ist man mit der einfachen Bemerkung hinweggegangen, man wolle nicht schon wieder eine Verfassungsrevision. Sodann ist das Verfahren nicht das richtige gewesen. Von dort her, wo man die Verwaltung ganz genau kennt, vom Regierungsrat, sind verschiedene Punkte bezeichnet worden, an denen Ersparnisse zu machen wären. Diese Punkte sind nicht berücksichtigt worden. Der Regierungsrat soll die Frage der Vereinfachung des Staats-haushaltes nochmals prüfen.

Bed bekämpft den Antrag Keller. Die Konse-quenz, die Dr. Keller aus der Abstimmung vom 4. November zieht, sei nicht die richtige. Der Volksentscheid sei nicht gegen die Kantonalhoheit gerichtet; er habe eine ganz andere Bedeutung gehabt. Die „N. B.-Z.“ habe es am Tage nach der Abstimmung zugegeben, daß der Entscheid eine konservative Färbung habe; die Juristen hätten das protestantische Bewußtsein getränkt. Die Bundesräte Houler und Frey haben an einer Versammlung in Bern selber gesagt, namentlich der Tag von Luzern (Gründung der „katholischen Volkspartei“) und der Tag von Glarico (wo eine neue Initiative auf Revision des Zivilrechts-gesetzes und Aufhebung des Jesuitverbotes zu in Aussicht gestellt wurde) haben das protestantische Volk aufgeweckt. Und Bundesrat Schenk habe in seiner Langauer Rede auch den konfessionellen Gegensatz berührt. In Wirklichkeit habe am 4. November die Religionsfrage gestiftet, aber auf protestantischer Seite.

Auch die Argumentation mit dem Steuer-gesetz passe nicht. Mit den Ersparnissen, die wirklich möglich seien, stelle man das finanzielle Gleichgewicht nicht her, sondern nur durch eine Änderung des Steuer-systems; da müsse man einsehen.

Die Vereinfachung des Staats-haushaltes sei ein Schlagwort; jedenfalls aber sei dieselbe nicht so zu verstehen, daß die Kantone einen Teil ihrer Hoheitsrechte preisgeben. Die Volkshoheit wurzle in der Gemeinde- und in der kantonalen Autonomie; mit der Zentralisation nehme die Un-freiheit zu.

Wo Ersparnisse möglich sind, sagt das vor-liegende Gesetz, und dieses sollte unverändert angenommen werden. Man sagt, das trage nicht viel ab; aber eine Minderausgabe von 15,000 Fr. der Jahr ist doch nicht zu verachten.

Der Vorsitzende erachtet die Mit-mitglieder, sich möglichst kurz zu halten und nicht von der Sache abzuschweifen; schließlich werde ja voraussichtlich doch Eintreten beschlossen werden.

Dr. Bucher glaubt auch, daß der Rat so beschließen wolle, wie Dr. Bed es haben wolle. Aber auf dessen große Rede, die freilich manches enthielt, was wir von ihm schon früher gehört haben, sind auch einem Vertreter der Minderheit einige Bemerkungen erlaubt:

Was die Bedeutung der Abstimmung vom 4. November betrifft, so haben ultramontane Blätter, wie die „Freiburger „Libérés“, der „Soloth. Anz.“, das „Basler Volksbl.“ u. a., zugegeben, daß der Volksentscheid ein ultramontaner Schlag gegen das Föderativprinzip gewesen sei.

Daß die große Mehrheit der Verwerfenden der Religionsfrage zu verstanden sei, glaubt Dr. Bed wohl selbst nicht. Die große Mehrheit war nur möglich, weil von ultramontaner Seite nicht wie früher in Religionsfrage gemacht werden konnte; das Verdienst hierfür kommt den Konfessionen der Döschweiz zu.

Sodann kam noch etwas anderes hinzu: Unter der Herrschaft der Verfassung von 1874 waltete im Schweizerlande ein toleranter Geist; das wurde beim Tode Rudonnet auch gegenseitig anerkannt; es war ein friedliches Zusammenleben. Dasselbe wurde durch den „Tag von Luzern“

gestört; viele Eidgenossen wurden durch die Wild-einer Partei von höchst aggressivem Charakter aufgeschreckt und veranlaßt, machtvoll dem real-konkreten Vorstoß sich zu widersetzen.

Wie weit es mit der Volkshoheit in den Kantonen her ist, wissen wir im Kanton Luzern am besten. Gegen die Erweiterung der Volk-rechte sperrt sich die regierende Partei mit aller Kraft. Soll von einem bestehenden Volkrecht Gebrauch gemacht werden, so wird jedes Mittel angewendet, dies zu hintertreiben. Nachher von einer Integrationsmischung der Behörden die Wähler in einem bisher konservativen Wahlkreis Wien, einen Freisinnigen zu wählen, so wird die Verfassung revidiert und ein neuer Wahlkreis zusammengefaßt, der hier überwindet.

Dr. Bucher schreut nicht auf die „N. B.-Z.“; da aber Dr. Bed die Beschäftigung hatte, sie zu jähern, so sei auch noch eine Stelle aus dem fraglichen Artikel angeführt: „Der Entscheid vom 4. November war eine große Tat, weil dem Vortage jedes ethische und patriotische Motiv gefehlt hat.“

Nachdem noch Miniger Eintreten in die zweite Beratung beantwortet hatte, wurde dieses beschlossen und auf 2 Uhr eine Nachmittags-sitzung angesetzt, in welcher auch das Arbeiter-innen-schutzgesetz beraten werden soll.

Schweiz.

— Jura-Gottlieb. Die wichtige internationale Linie London-Paris-Besfort-Basel-Gottlieb-Brinbill soll durch Ausbau des fehlenden Zwischen-stückes Delberg-Langenthal eine ganz erhebliche Verkürzung erfahren. Der Reizegewinn betrage beinahe zwei Stunden. Ein Konfession zum Bau dieses Zwischenstückes sei in der Bildung begriffen.

— Presse. In Zürich ist die erste Nummer der „Schweizer „Aler-Zeitung“ im Verlage von Fuchs & Bed erschienen. Das Blatt ist obligatorisches Organ des schweizerischen Vater-lands-Verbandes und sowohl nach Form als Inhalt reich ausgestattet.

Luzern. Der Große Rat hat Mittwoch nachmittag den Bericht der Jernhauskommission über das Budget der Anstalt S. Urban entgegen genommen. Man hat mit der kantonalen Jernhausanstalt große Dinge vor. Man hält sie für hinlänglich erstarrt, um auf eigenen Füßen zu stehen, und will ihr nicht nur den bisherigen Beitrag aus dem Reinertrag der Kantonalbank von 65,000 Fr. entziehen, sondern ihr auch die bisher vom Staate getragenen Lasten der Pfarrpräbende S. Urban aufbürden.

Die Kommission, für welche Hr. Steinemann referierte, wehrte sich mit ganzer Kraft gegen den Übertrag und die Mehrbelastung, die sie schon mit Rücksicht darauf, daß binnen einem halben Jahre 50 bernische Anstalten nach Wälungen verlegt werden, für inopportun hält.

Die Kommission stellte den Antrag: 1. Es seien der Jernhausanstalt nächstes Jahr aus dem Reinertrag der Kantonalbank noch 25,000 Fr. zuwenden; 2. der Staat habe auch fernerehin die kirchlichen Verpflichtungen zu tragen.

Ueberdies brachte sie ein schon früher gestelltes Projekt betreffend Verstaatlichung der Wasserverrichtungen, besonders zu Beschaffen, und betreffend den Umbau des Mühlwerkes in St. Urban in Erinnerung und stellte ein neues Projekt, monach für den Umbau der Abteilung L der Anstalt (für unrentable weibliche Jern) Pläne und Kostenvoranschlag zu machen sind.

Der Referent wandte sich sowohl unter An-führung eines reichhaltigen Zahlenmaterials, an den Vorstand, wie an das Gem. und den Rat günstig zu stimmen. Der Hinweis auf die Un-summe von Geld, für welches in St. Urban Heilung oder Pflege gesucht wird, und die Erinnerung an die Eingabe, mit der Direktion, Wäcker und Schöpfwerk ihres früheren Dienstes walteten, verfehlten ihre Wirkung nicht ganz.